

GEMEINDE LUF TENBERG

BP.LN.R. A.N.R.

BEBAUUNGSPLAN KNIERÜBL

8 3

MASSTAB 1 : 500

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

BESCHLUSS
DES GEMEINDERATES

KUNDMACHUNG VOM 17.10.1994
AUF LAGE VON 15.05.1995 BIS 15.06.95 DATUM 29.06.1995

Der Bürgermeister:
(Büchberger)

Der Bürgermeister:
(Büchberger)

GENEHMIGUNG
DER O.Ö. LANDESREGIERUNG

RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER
KUNDMACHUNG

Eine Vorlage gemäß § 34 Abs. 1 O.ö. ROG 1994 zur Genehmigung war nicht erforderlich, weil überörtliche Interessen im besonderen Maße nicht berührt werden.

Der Bürgermeister:
(Büchberger)

Der Bürgermeister:
(Büchberger)

VERORDNUNGSPRÜFUNG
DURCH DAS AMT DER LANDESREGIERUNG

VOM 25.8.1995

PLANVERFASSER

NAME ANSCHRIFT
ARCH. DIPL. ING. HELMUTH SCHWEIGER
4020 LINZ HONAUERSTRASSE 14
Tel 0732 799600 Fax 79-56-00-5

ORT DATUM
L I N Z 10.3.1995
U N T E R S C H R I F T



LEGENDE

BAULAND	K	KERNGEBIET	W	WOHNGEBIET
	M	GEMISCHTES BAUGEBIET	B	BETRIEBSBAUGEBIET

GRUNDLAND UND LANDWIRTSCHAFT
ERHOLUNGSFLÄCHEN

SPORTPLATZ	GRÜNFLÄCHE
SPIELPLATZ	WALD
GEBAUDEKENNZEICHNUNG	

GEWASSER

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG NUTZUNGSCHABLONE

BAULAND WIDMUNG	W K M B	12m IV	HOHE DES BAUKÖRPERS MAX. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE MAX. EINE UNTERSCHREIBUNG UM EIN GESCHOSS IST ZULASSIG
BAUWEISE	o, gk, gr	0,6	GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE	o	OFFENE BAUWEISE	g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
	gk	GEKUPPELTE BAUWEISE	s	SONDERBAUWEISE
	gr	GRUPPENBAUWEISE	a	ABWEICHENDE BAUWEISE

FLUCHTLINIEN	STRAßENFLUCHTLINIE	BAUFLUCHTLINIE
	GRENZLINIE unterschiedlicher WIDMUNG	BAUFLUCHTLINIE
	GRENZLINIE unterschiedlicher BAULICHER NUTZUNG	ANBAUVERBUNDLICH
		ANBAUVERBUNDLICH deckt sich mit Straßenfluchtlinie

GRUNDGRENZEN	GRUNDGRENZE VORHANDEN	620/1	PARZELLENNUMMER
	GRUNDGRENZE AUFZUKLASSEN	2980	VORLÄUFIGE PARZELLENNUMMER
	GRUNDGRENZE GEPLANT		

BAUGESTALTUNG

BEISTEHENDE GEBÄUDE	E	ENSEMBLESCHUTZ
ABZURUFENDE GEBÄUDE	A	ARKADEN
DENKMALGESCHÜTZTE GEBÄUDE	D	HOHENBEZUGSPUNKT

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSE EINSCHLIESSLICH GEHSTEG	STRASSE MIT EIGENEM GEHSTEG
FUSSWEG	GARAGE NEBENGEBAUDE GEPLANT
PARKPLATZ	ÖBB BAHN

SONSTIGES

FREILEITUNG MIT SCHUTZBEREICH	PLANZGEBOT
ÖFFENTLICHER KANAL FAKALIEN	GRÜNFLÄCHE IM BAULAND
ÖFFENTLICHER KANAL REGENWASSER	GRENZE DES PLANUNGSRAUMES
HOHENLINIEN (1m)	

SCHRIFTLICHE ERGÄNZUNGEN

GARAGEN sind ausserhalb der Bauluchtlinien zulässig und die Errichtung von Doppelgaragen ist in Verbindung mit den dargestellten Garagen ebenfalls zulässig.
Im Erdrißbereich der Garagen ist keine Einzuzäunung zulässig.
Die Garagen sind dem Gelände angepasst einzuschütten.
Dachstuhl zulässig Übermahnungshöhe bei Dachstuhl max. 1,0m
DACHNEIGUNG MAX. 40 Grad

Im nördlichen Teil des Planungsbereiches ist entlang der Grundgrenze der Gartenzaun 1,2m von der nördlichen Grundgrenze zurückzusetzen. Dieser allgemeinen zugängliche Weg ist für die Entsorgung der hinteren Gartenleile vorgesehen.
Höhenbezugspunkt: Anwendung im Gelände

